



# Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

88. Jahrgang

Nr. 8

13. Juli 1995

---

## INHALT

---

Nr.		Seite	Nr.		Seite
194	Aufruf zum Caritas-Sonntag, 24. September 1995	454	199	Pfarrhaushälterinnen – Erhöhung der diözesanen Altershilfe	467
195	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag, 22. Oktober 1995	455	200	Deutsche Ökumenische Ver- sammlung Erfurt 1996	468
196	Weiheproklamation	456	201	45. Internationaler Kongreß „Kirche in Not“	468
197	Ordnung zum Schutz von Patienten- daten in katholischen Kranken- häusern in der Diözese Speyer	456	202	Leiterschulungen für Ministranten und Ministrantinnen 1995	469
198	Vertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der VFF Verwer- tungsgesellschaft der Film- und Fern- sehproduzenten mbH und ver- schiedenen anderen Verwertungs- gesellschaften über Mitschnitte von Fernsehsendungen im Bereich kirchlicher Weiterbildung	462	203	Sportwerkwoche für Priester und Diakone vom 14. bis 18. 08. 1995 Dienstnachrichten	469 471

---

## Die deutschen Bischöfe

### 194 Aufruf zum Caritas-Sonntag, 24. September 1995

Am 24. September 1995 begeht die Diözese Speyer den Caritas-Sonntag. Das Jahresthema der Caritas in Deutschland lautet in diesem Jahr „Arbeitslos: abgeschrieben“. Dieses provozierende Wort steht auch über dem diesjährigen Caritas-Sonntag. Es macht auf das Schicksal mehrerer Millionen Menschen in Deutschland aufmerksam, die vom dauerhaften Verlust ihres Arbeitsplatzes betroffen sind. Neben der Gefährdung ihrer materiellen Existenz leiden sie vor allem unter dem Verlust der gesellschaftlichen Anerkennung und unter der Gleichgültigkeit derjenigen, die einen Arbeitsplatz haben. Körperliche und seelische Erkrankung, gefährdete Beziehungen in der Ehe und der Familie und viele andere Folgeprobleme kommen bei vielen belastend hinzu.

Wir Christen sind aufgerufen, uns öffentlich und auf den verschiedenen Ebenen politischer Einflußnahme für das Schicksal arbeitsloser Menschen einzusetzen. In vielen Gemeinden werden bereits mit viel Phantasie und Einsatzbereitschaft Wege gesucht und gegangen, um diesem Schicksal entgegenzuwirken. Solche Beispiele sollten eine vielfältige Nachahmung finden.

Durch die Dienste und Beratungsstellen der Caritas, aber auch durch die Gemeinden erfahren viele Menschen Hilfe in Notsituationen, die gerade auch durch Arbeitslosigkeit mitverursacht sind. Für die Erfüllung dieser karitativen Aufgaben in den Gemeinden und in der Diözese ist die Kollekte des Caritas-Sonntags bestimmt.

Würzburg, den 20. Juni 1995

Für das Bistum Speyer

+ Anton  
Bischof von Speyer

Vorstehender Aufruf ist am 16./17. September in allen Sonntagsgottesdiensten zu verlesen.

#### **Hinweis:**

Ein Predigtvorschlag mit Elementen für die Gottesdienstgestaltung zum Caritas-Sonntag 1995 kann gegen Einsendung einer Porto- und Kostenerstattung von DM 5,- in Briefmarken angefordert werden beim Deutschen Caritasverband, Vertrieb, Postfach 420, 79004 Freiburg.

**195 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissions-Sonntag,  
22. Oktober 1995**

Liebe Schwestern und Brüder!

„Wo der Glaube lebt“ – heißt das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission. Es ist eine Feststellung und eine Frage zugleich.

„Wo der Glaube lebt“, ist nicht in erster Linie geographisch zu bestimmen. Der Glaube lebt dort, wo Jesus Christus die Mitte ist. Dies gilt in den fernen Kontinenten wie auch für uns in Europa. Denn im Glauben sind wir Schwestern und Brüder. Darum müssen wir füreinander eintreten.

Wo der Glaube lebt, da lebt die Hoffnung, die Gott alles zutraut. „Wenn euer Glaube auch nur so groß ist wie ein Senfkorn“, sagt Jesus im Matthäus-Evangelium, „wird euch nichts unmöglich sein“ (Mt 17, 20). Daß der Glaube lebt – dazu trägt MISSIO bei, wenn es unsere Partnerschaft mit den jungen Kirchen lebendig erhält. Partnerschaft meint Austausch der materiellen und der geistlichen Gaben und Güter. Niemand ist so arm, daß er nichts zu geben hätte, und niemand ist so reich, daß er keiner Gabe mehr bedürfte.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit von MISSIO durch Ihr Gebet und durch Ihre großzügige Spende am Sonntag der Weltmission. Auch die finanzielle Hilfe, die wir unseren Partnerkirchen geben, soll zu einem Zeichen des Glaubens werden, damit wir weltweit zu einer Kirche werden, „wo der Glaube lebt“.

Für das Bistum Speyer

  
Bischof von Speyer

Vorstehender Aufruf ist am 14./15. Oktober in allen Sonntagsgottesdiensten zu verlesen.

## **Der Bischof von Speyer**

### **196 Weiheproklamation**

Weihbischof Otto Georgens wird am Sonntag, 17. September 1995, in der Pfarrkirche St. Josef in Ludwigshafen folgenden Herrn aus dem Bewerberkreis der Ständigen Diakone die Diakonenweihe spenden:

Artur Benzing, Studiendirektor i.R., Bad Dürkheim

Karl-Ludwig Berberich, Pastoralreferent, Ludwigshafen St. Josef

Hartmut von Ehr, Pastoralreferent, Iggelheim

Gerhard Feurich, Lehrer, Siebeldingen

Die Namen der Weihekandidaten sind am kommenden Sonntag in allen Pfarreien bekanntzugeben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, aus diesem Anlaß für die Weihekandidaten und um geistliche Berufe zu beten.

### **197 Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Speyer**

Gemäß der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier Teil B Ziffer 6 gelten für katholische Krankenhäuser die kirchlichen Datenschutzzvorschriften. Zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Speyer wird folgende Ordnung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle katholischen Krankenhäuser im Sinne der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier ohne Rücksicht auf die Rechtsform oder die Trägerschaft des jeweiligen Krankenhauses.
- (2) Durch diese Ordnung werden alle personenbezogenen Daten über den Patienten eines Krankenhauses (Patientendaten) unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer **Verarbeitung** und **Nutzung** geschützt. Als Patientendaten gelten auch die personenbezogenen Daten Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.
- (3) Durch den Schutz von Patientendaten im katholischen Krankenhaus vor Mißbrauch soll die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Patienten verhindert und das Recht der Patienten auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet werden.

- (4) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Diözese Speyer und die zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende besondere staatliche oder kirchliche Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

## **§ 2 Umfang der Datenverarbeitung**

- (1) Patientendaten dürfen nach Maßgaben der **§§ 9 und 10** der „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)“ im Krankenhaus nur **erhoben, verarbeitet oder genutzt** werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses erforderlich ist,
2. dies zur Ausbildung oder Fortbildung erforderlich ist und dieser Zweck nicht in vertretbarer Weise mit anonymisierten Daten erreichbar ist,
3. eine staatliche oder kirchliche Rechtsvorschrift dies erlaubt oder
4. der Patient eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung gemäß Abs. 1 Ziffer 4 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist dies vom Krankenhaus schriftlich in den Unterlagen zu vermerken. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich hinzuweisen.

(3) Die Angabe der Konfessionszugehörigkeit bei der Patientenaufnahme ist freiwillig.

## **§ 3 Verarbeitung und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus**

(1) „Die Verarbeitung und Nutzung von Patientendaten durch die einzelnen Organisationseinheiten des Krankenhauses einschließlich der Krankenhausseelsorge und des Sozialdienstes ist nur zulässig, soweit sie zur jeweiligen Aufgabenerfüllung im Rahmen der Behandlung oder der seelsorgerischen oder der sozialen Betreuung erforderlich ist.“

(2) Die Krankenhausverwaltung darf Patientendaten verarbeiten und nutzen, soweit sie diese zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung von Patienten benötigt.

(3) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung ist der Zugriff auf Patientendaten nur insoweit zulässig, als der angestrebte Zweck nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann.

## § 4 **Übermittlung von Patientendaten**

- (1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist zur
1. Behandlung einschließlich der Mit- und Nachbehandlung, soweit nicht der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung etwas anderes bestimmt hat,
  2. Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegen,
  3. Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegt,
  4. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,
  5. Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften,
  6. Unterrichtung des Seelsorgers **der für den Patienten zuständigen Pfarrgemeinde**, soweit der Patient nicht einen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Der Patient ist bei der Aufnahme ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er der Übermittlung von Patientendaten an den Seelsorger widersprechen kann.

Die Übermittlung von Patientendaten an Angehörige darf nur durch den Arzt erfolgen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung für den Patienten gesundheitlich nachteilig wäre. Im übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten zulässig.

- (2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Im übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

## § 5 **Löschen von Daten**

- (1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn die rechtlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zu

der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Patientendaten, die keiner Aufbewahrungspflicht unterliegen, sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

(3) Patientendaten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert werden, sind unverzüglich zu löschen, wenn der Direktzugriff nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber nach zwei Jahren. Gespeichert bleiben darf nur ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.

### **§ 6 Datenverarbeitung im Auftrag**

Das Krankenhaus kann sich zur Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen bedienen, wenn die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dieser Ordnung sowie eine § 203 StGB entsprechende Schweigepflicht beim Auftragnehmer sichergestellt ist. Das Krankenhaus ist verpflichtet, erforderlichenfalls Weisungen zur Ergänzung der beim Auftragnehmer vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherung zu erteilen.

### **§ 7 Auskunftserteilung**

(1) Den Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden und
2. Einsicht in seine Behandlungsdokumentation zu gewähren.

(2) Das Krankenhaus darf die gemäß Abs. 1 zu gewährende Auskunft über die den Patienten betreffenden ärztlichen Daten und die Einsicht in seine Behandlungsdokumentation nur durch einen Arzt vermitteln lassen.

(3) Die Auskunft und die Einsichtnahme können im Interesse der Gesundheit des Patienten begrenzt werden. Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten nicht zu, wenn berechtigte **Geheimhaltungsinteressen Dritter**, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

### **§ 8 Schutzmaßnahmen**

- (1) Der Krankenhausträger hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, den Schutz der Patientendaten zu gewährleisten.

- (2) Jeder Krankenhausträger bestellt einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für den Datenschutz; es kann auch ein gemeinsamer Betriebsbeauftragter für mehrere Krankenhäuser bestellt werden. Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer dadurch keinem Interessenkonflikt mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt wird und sich nach Überzeugung des Krankenhausträgers hinlänglich mit den Datenschutzbestimmungen vertraut gemacht hat.

## **§ 9** **Patientendaten und Forschung**

(1) Patientendaten, die innerhalb des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder **genutzt** werden.

(2) Patientendaten dürfen zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese **verarbeitet oder genutzt** werden, wenn der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt oder
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden.

In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und die **Verarbeitung oder Nutzung** durch sie nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat.

Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger, die Art der zu übermittelnden Daten, die betroffenen Patienten und das vom Empfänger genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen und hat darzulegen, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 gegeben sind.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluß auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt werden.

(5) Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden,

1. wenn sich dieser verpflichtet
  - a) die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
  - b) die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten und
  - c) die Vorschriften der §§ 4 und 6 dieser Ordnung zu beachten und
  - d) dem Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren sowie
2. wenn der Empfänger nachweist, daß bei ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, um die Verpflichtung nach Ziffer 1 b zu erfüllen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01. 07. 1995 in Kraft.

+ Anton Kuzenbach

Bischof von Speyer

## Bischöfliches Ordinariat

- 198 Vertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH und verschiedenen anderen Verwertungsgesellschaften über Mitschnitte von Fernsehsendungen im Bereich kirchlicher Weiterbildung**

Zwischen

1. VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Claus Hardt und Dr. Johannes Kreile, Widenmayerstr. 32, 80538 München
2. GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch den Vorstand Prof. Dr. Reinhold Kreile, Rosenheimer Str. 11, 81667 München
3. Verwertungsgesellschaft WORT, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Prof. Dr. Ferdinand Melichar, Goethestr. 49, 80336 München
4. GVL Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten, vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Dr. Rolf Dünnwald und Prof. Dr. Dr. Norbert Thurow, Heimhuder Str. 5, 20148 Hamburg
5. Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Gerhard Pfennig, Poppelsdorfer Allee 43, 53115 Bonn

– nachfolgend **Verwertungsgesellschaften** genannt –  
und

Verband der Diözesen Deutschlands,  
vertreten durch den Geschäftsführer Prälat Wilhelm Schätzler, Kaiserstr.  
163, 53113 Bonn

– nachstehend **Verband der Diözesen** genannt –

wird folgender

### **GESAMTVERTRAG**

abgeschlossen:

#### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung von Mitschnitten ereignisbezogener, berichtserstattender und dokumentierender Fernsehsendun-

gen im Rahmen der Weiterbildung im Bereich der Katholischen Kirche zu nichtgewerblichen Bildungszwecken. Hierzu sind insbesondere Kulturmagazine, Wissenschaftssendungen sowie Dokumentationen und Features zu verstehen. Ausgenommen von der Nutzungseinräumung sind ausdrücklich Eurovisions-Sendungen, Musiksendungen, Sportübertragungen, dramatische Produktionen und Spielfilme.

2. Als Beispiel für Sendungen bzw. Sendeplätze, die mitgeschnitten werden können, dienen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit – insbesondere folgende Sendungen:

ARD:

Bericht aus Bonn, Weltspiegel, Report, Panorama, Monitor, Kontraste, Fakt, Plusminus, Brennpunkt, ARD-Ratgeber, Titel Thesen Temperaturen, Hundert Meisterwerke, Unter deutschen Dächern, Europamagazin, Gott und die Welt, Kulturreport, Kulturweltspiegel, Frauengeschichten, Nachbarn, Kopfball, Familienjournal, Globus, Expeditionen ins Tierreich

ZDF:

Länderspiegel, Auslandsjournal, Kennzeichen D, Wiso, Frontal, Bonn direkt, Jugendmagazin direkt, Doppelpunkt, Kontraste, Aspekte, Zeugen des Jahrhunderts, ZDF-Info, FM – Das Familienmagazin, Grün und bunt, Umwelt, Zündstoff, ML – Mona Lisa, Euro, Die Reportage, Kontext, Abenteuer Forschung

Dritte Programme:

Horizonte, Prisma-Magazin, Länder Menschen Abenteuer, Weltjournal, Profile, Naturwelt, Euroclick, Schauplatz Natur, N3 aktuell, N3 direkt, Arena, Blickpunkt Gesundheit, Reiseweg der Kunst, Teleglobus, Denkanstöße, Abenteuer Wissenschaft, Rasthaus, Menschen unter uns, Na und? Windrose, Umschau, artour Glaubenszeichen, fit und mobil, KostProbe, Wirtschaft Arbeit Soziales, Frauenfragen, ALTERnativen, Reporter, In Sachen Natur, Hobbytheke, Quarx und Co., In Zukunft, Titelgeschichte, Weltkarrieren, Menschen-hautnah, Gespannt auf, Entdeckungen, Erlebnisreisen, Fenster zur Welt, Rückblende, Bilder aus der Wissenschaft.

## § 2 **Rechteeinräumung**

1. Die Verwertungsgesellschaften nehmen aufgrund des Urheberrechtsge setzes die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte für die in § 1 aufgeführten Fernsehsendungen wahr und räumen den (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihren diözesanen und überdiöze-

sanen Institutionen und Einrichtungen, ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeinverbänden sowie ihren Vereinigungen, ihren Institutionen und ihren Einrichtungen das nicht ausschließliche Recht ein, einzelne Vervielfältigungsstücke dieser Fernsehsendungen durch Aufnahme auf Bild- und Tonträger zu nichtgewerblichen Bildungszwecken herzustellen.

2. Die Bild- und Tonträger dürfen nur für den Unterricht in eigenen Veranstaltungen der aus dem Vertrag berechtigten Einrichtungen verwendet werden. Sie sind spätestens 12 Monate nach der Aufnahme zu löschen.

**Protokollerklärung:**

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Verbreitung der Bild- und Tonträger oder ihre Nutzung zur Wiedergabe außerhalb eigener Veranstaltungen der aus dem Vertrag berechtigten Einrichtungen nicht zulässig ist.

**§ 3  
Vergütung**

1. Für die Einräumung der vorgenannten Rechte zahlt der Verband der Diözesen eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung bemäßt sich nach den für eine Unterrichtsstunde durchschnittlich aufzuwendenden Kosten für Lernmittel und Bibliotheken im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen (einschl. Personal-, Verwaltungs- und Referentenkosten).

Die Berechnung im einzelnen erfolgt in der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

2. Die nach Ziff. 1 i.V.m. der Anlage 1 errechnete Vergütung wird zzgl. Mehrwertsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe als Abschlagszahlung in zwei Halbjahresraten zum 01. 06. und 01. 12. jeden Jahres fällig. Der Verband der Diözesen Deutschlands wird den Verwertungsgesellschaften alljährlich die für die Abrechnung tatsächlich erforderlichen Daten (Anzahl der Unterrichtsstunden) melden. Diese Meldung hat bis spätestens zum Ende des dritten Quartals des Folgejahres zu erfolgen. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Beträge werden mit der zweiten Abschlagszahlung verrechnet bzw. überwiesen.
3. Inkassostelle ist die VFF. Die Inkassostelle hat die vom Verband der Diözesen gezahlte Vergütung für Rechnung der Verwertungsgesellschaften entgegenzunehmen und nach einem von den Verwertungsgesellschaften intern festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Verwertungsgesellschaften aufzuteilen.

## **§ 4 Repräsentativeverhebung**

Die Weiterbildungseinrichtungen werden entsprechend den statistischen Gegebenheiten Repräsentativeverhebungen über die Nutzung mitgeschnittener Fernsehsendungen durchführen. Die Einzelheiten bleiben einer gesonderten Vereinbarung überlassen. Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der mitgeschnittenen Fernsehsendungen
- Spieldauer des Mitschnitts in Minuten
- Tag der Aufnahme
- Name der Einrichtung und Unterrichtsstunden

### **Protokollerklärung:**

Die Verwertungsgesellschaften sehen in der Repräsentativeverhebung eine Verpflichtung der Weiterbildungseinrichtungen, die vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft begleitet werden könnte. Die Vertragsparteien bitten das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, diese Repräsentativeverhebung in Auftrag zu geben. Für den Fall, daß dieser Bitte nicht entsprochen wird, entfällt für den VDD eine Rechtsverpflichtung aus § 4. Der Verband der Diözesen wird im Rahmen seiner Möglichkeiten an einer Erhebung durch Zulieferung der notwendigen Daten mitwirken.

## **§ 5 Freistellung**

1. Bezuglich der Fernsehsendungen, auf die sich die Rechteeinräumung nach §§ 1 und 2 Ziff. 1 bezieht, stellen die Verwertungsgesellschaften die Katholische Kirche und deren Einrichtungen (§ 2 Ziff. 1) auch von urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die nicht durch Verwertungsgesellschaften vertreten werden, deren Rechte jedoch in die Kategorie der Rechte fallen, die die Verwertungsgesellschaften zur Zeit des Vertragsabschlusses wahrnehmen.
2. Soweit darüber hinaus Ansprüche gegen die Katholische Kirche und deren Einrichtungen (§ 2 Ziff 1) geltend gemacht werden, werden die Verwertungsgesellschaften Hilfe bei der Abwehr dieser Ansprüche leisten.

### **Protokollerklärung:**

Die Freistellung der Verwertungsgesellschaften erstreckt sich auf folgende Kategorien von Rechten, die sie innehaben und wahrnehmen:

1. VFF Verwertungsgesellschaften der Film- und Fernsehproduzenten mbH:  
Originäre oder abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte der Fernsehsendeunternehmen mit Sitz in Deutschland an ihren in § 1 bezeichneten Fernsehsendungen sowie an von ihnen selbst in ihrem Auftrag hergestellten Filmwerken und Laufbildern (Eigen-, Auftrags- und Co-Produktionen).
2. GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte:  
Urheberrechte an Musikwerken (kleine Rechte).
3. Verwertungsgesellschaft WORT:  
Urheberrechte an verlegten Sprachwerken (kleine Rechte).
4. GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsrechten mbH:  
Leistungsschutzrechte an erschienenen Tonträgern sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte an Videoclips.
5. Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:  
Urheber- und Leistungsschutzrechte an Werken der bildenden Kunst und Fotografie sowie an Ausschnitten aus von Fernsehproduzenten hergestellten und von den Fernsehsendeunternehmen angekauften Filmwerke und Laufbildern (Kaufproduktionen).

## § 6 **Geltungsdauer**

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01. 01. 1995 bis 31. 12. 1995 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

### **Protokollerklärung zu § 6**

Die Verwertungsgesellschaften halten fest, daß mit dem Vertrag keine Regelung für die Vergangenheit getroffen wird. Sie streben nach wie vor an, mit dem Verband der Diözesen für das Jahr 1994 und die vorangegangenen Jahre eine pauschale Abfindungsregelung zu treffen.

München, den 27. 03. 1995

Bonn, den 10. 03. 1995

VFF Verwertungsgesellschaft der  
Film- und Fernsehproduzenten mbH  
(zugleich für Vertragspartner 2.-5.)

Prälat Wilhelm Schätzler  
(Geschäftsführer des Verbandes  
der Diözesen Deutschlands)

**Anlage 1  
zum Gesamtvertrag  
zwischen den Verwertungsgesellschaften  
und  
dem Verband der Diözesen Deutschlands**

Hinsichtlich der Vergütungsregelung gem. § 3 des Vertrages wird zwischen den Vertragsparteien folgendes vereinbart:

1. Für das Jahr 1995 bemisst sich die Höhe der für eine Unterrichtsstunde durchschnittlich aufzuwendenden Kosten für Lernmittel und Bibliothek auf 2,4 % der Gesamtkosten, wobei die Vertragsparteien von einem Aufwand in Höhe von DM 81,- pro Unterrichtsstunde ausgehen. Als Anteil an den Lern- und Bibliothekskosten werden 25 % für die Nutzungsrechte für Fernsehsendungen gem. §§ 1 und 2 des Gesamtvertrages vereinbart. Die Gesamtanzahl der ausgewiesenen Unterrichtsstunden wird für die Abschlagszahlung mit dem Stand 1990 in Höhe von 5 634 000 angenommen.
2. Auf der Basis eines durchschnittlichen Einsatzes von 20 Minuten Fernsehsendungen bei 10 Abenden mit je 2 Unterrichtsstunden (20 Unterrichtsstunden = 900 Minuten) fallen DM 0,22 Nutzungsgebühr an. Bei 20 unterstellten Unterrichtsstunden für DM 0,22 entfällt auf die Unterrichtsstunde DM 0,011. Bezogen auf die im Jahr 1990 ausgewiesenen 5 634 00 Unterrichtsstunden beträgt die Abschlagszahlung für das Jahr 1995 DM 61 974 00 zzgl. 7 % Mehrwertsteuer.

München, den 27. 03. 1995

Bonn, den 10. 03. 1995

VFF Verwertungsgesellschaft der  
Film- und Fernsehproduzenten mbH  
(zugleich für Vertragspartner 2.-5.)

Prälat Wilhelm Schätzler  
(Geschäftsführer des Verbandes  
der Diözesen Deutschlands)

**199 Pfarrhaushälterinnen – Erhöhung der diözesanen Altershilfe**

Der Personenkreis, der bisher bei der diözesanen Rentenfestsetzung einen monatlichen Betrag von DM 15,- + 15 % (= 17,25 DM) pro Dienstjahr erhalten hat, nimmt rückwirkend ab 01. 01. 1991 an der linearen Erhöhung teil.

**200 Deutsche Ökumenische Versammlung Erfurt 1996**

Die Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland haben vom 13.-16. Juni 1996 eine

**Ökumenische Versammlung**

mit dem Thema

**Versöhnung suchen – Leben gewinnen**

nach Erfurt einberufen.

Diese Versammlung soll an die Ökumenische Versammlung der Jahre 1988/89 in der DDR und an das Forum für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung von 1988 in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) anknüpfen. Dabei sollen die Veränderungen, Spannungen und Beschädigungen einbezogen werden, die durch die Umbrüche der Jahre 1989 und 1990 in Deutschland und Europa entstanden sind. Unter dem Leitgedanken der Versöhnung wird 1997 die 2. Europäische Ökumenische Versammlung stattfinden.

Es gilt, Gott und sein versöhnendes Handeln im Kreuz Jesu Christi als Quelle unserer Hoffnung für die Welt neu in den Blick zu nehmen. Es gilt, Wege zur Versöhnung aufzuzeigen und entschlossen zu beschreiten – im eigenen Land, in Europa und in einer von Konflikten zerrissenen Welt.

Der Vorbereitungsausschuß für die Ökumenische Versammlung und der Vorsitzende der ACK in Deutschland, Bischof Dr. Joachim Wanke, wenden sich an alle Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in Deutschland, an Kirchengemeinden, kirchliche Werke, an Gruppen, Netzwerke und soziale Bewegungen, an alle, die sich in Gesellschaft, Politik und Kirche für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen, und rufen zur Beteiligung an der Ökumenischen Versammlung auf.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Ordinariatsrat Schmitt, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer, Tel. 0 62 32/10 22 30.

**201 45. Internationaler Kongreß „Kirche in Not“**

In Zusammenarbeit mit der Kommission für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz veranstaltet das Albertus-Magnus-Kolleg vom 31. August bis 2. September 1995 in Königstein/Taunus den 45. Internationalen Kongreß „Kirche in Not“ unter dem Thema:

**„Osteuropa – die Christen und der Friede in der Gesellschaft“**

Der Kongreß untersucht, was Christen für den bedrohten innergesellschaftlichen Frieden in postkommunistischen Staaten tun können. Wo ist ihr Beitrag zur Versöhnung der gesellschaftlichen Gruppen? Der Kongreß stellt sich u. a. folgende Themen:

- Die Christen in Deutschland und die gesellschaftlichen Umbrüche in Ostmitteleuropa
- Probleme in Litauens Kirche und Gesellschaft
- Stört die Kirche den Frieden in Polen?
- Die Russische Orthodoxe Kirche und die Gesellschaft
- Die Christen und der Friede in Bosnien-Herzegowina

#### **Nähere Informationen und Anmeldungen bei**

Albertus-Magnus-Kolleg  
Königstein e. V.  
Bischof-Kindermann-Straße 1  
61462 Königstein/Taunus

#### **202 Leiterschulungen für Ministranten und Ministrantinnen 1995**

Das Referat für Ministranten und Ministrantinnen bietet folgende Schulungswochenenden für diejenigen an, die bereits eine Ministrantengruppe leiten bzw. demnächst eine übernehmen werden. Mindestalter für eine Teilnahme bei beiden Kursen ist 15 Jahre.

- 1. Vom 24.–26. 11. 1995** findet im Kardinal-Wendel-Haus **in Homburg** ein **Grundkurs** (in Zusammenarbeit mit KJG und JUNGE KIRCHE) statt.
- 2. Vom 10.–12. 11. 1995** sind diejenigen zu einem **Aufbaukurs nach Homburg** eingeladen, die bereits einen Grundkurs besucht haben.

Informationen und Anmeldezettel: P. Werner Suerbaum, MinistrantInnen-Referent, Kaiser-Wilhelm-Str. 41, 67059 Ludwigshafen, Tel. 0621/511058.

#### **203 Sportwoche für Priester und Diakone vom 14.–18. 08. 1995**

Der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ in der Katholischen Kirche Deutschlands veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem DJK-Sportverband zum 21. Mal eine Werkwoche für Priester, Diakone und Geistliche Beiräte in der DJK. Interessenten sind herzlich in die vollständig umgebaute und renovierte DJK Sportschule Münster/Westfalen eingeladen, um in den neuen Räumen das traditionsreiche Weiterbildungsangebot zu erleben.

Bis zu 30 Teilnehmer können in neu gestalteten Einzelzimmern (mit Naßzelle) untergebracht werden.

Das Thema der Werkwoche „**Bewegungskultur und Lebensgestaltung**“ soll in Theorie und Praxis diskutiert und erlebt werden. Neben Hinweisen und Ratschlägen für eine ausgewogene und gesundheitsorientierte

Ernährung werden Kriterien für eine Gesundheits- und Bewegungskultur vorgestellt und erörtert. Gespräche mit den drei Olympiapfarrern der katholischen und evangelischen Kirche Manfred Paas, Heinz Summerer und Klaus-Peter Weinhold werden den theoretischen Teil abrunden. Das tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot wird sich an der körperlichen Verfaßtheit und der persönlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer orientieren. Gespräche in Kleingruppen über theologische und spirituelle Fragestellungen sowie der persönliche Erfahrungsaustausch ergänzen das Programm.

Zum Referententeam der Sportwerkwoche gehört auch die Hauswirtschaftsleiterin der DJK Sportschule Dorothee Spräner. Die Woche wird geleitet von Prälat Manfred Paas, Geistlicher Beirat des DJK-Bundesverbandes, und Dipl. Sportlehrer Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK Sportschule Münster.

Anmeldungen erbitten wir an:

DJK-Sportamt, Bundesbeirat, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf  
Tel. (02 11) 9 48 36 13, Fax (02 11) 9 48 36 36

Die Teilnehmergebühr beträgt 100,- DM. Sie ist mit der verbindlichen Anmeldung auf das Konto des DJK-Bundesverbandes, Konto-Nr. 2 002 121 010 (BLZ 360 601 92) der Pax Bank Essen zu entrichten.

## Dienstnachrichten

### Resignationen

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte der folgenden Priester entsprochen und sie in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Hubert Rinnert, Lohnsfeld, mit Wirkung vom 01. 07. 1995, Pfarrer Wolfgang Reinfrank, Hochstadt, mit Wirkung vom 01. 08. 1995, Pfarrer Kurt Mayer, Rödersheim, mit Wirkung vom 01. 11. 1995 und Pfarrer Alfons Wilhelm, Blieskastel-Biesingen, mit Wirkung vom 01. 09. 1995.

### Entpflichtet

und bis zur Fertigstellung der Promotion freigestellt wurde Pfarrer Hans Day, Bayerfeld, zum 01. 07. 1995.

### Abberufen

von seinem Orden wurde Pater Hans-Karl Breunig CSSp zum 01. 08. 1995.

### Ernennungen

Kaplan Bruno Seemann, Homburg Bruchhof, wurde mit Wirkung vom 01. 07. 1995 zum Administrator der Pfarrei Wiesbach Maria Himmelfahrt ernannt.

Aufgrund der Wahl der zuständigen Diözesankonferenzen wurde Pfarrer Dr. Friedrich Mohr für weitere zwei Jahre im Amt des BDKJ-Diözesanjugendseelsorgers und Pfarrer Fredi Bernatz für weitere zwei Jahre zum Geistlichen Leiter der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) bestätigt. Zum Geistlichen Leiter der Jungen Kirche Speyer wurde für zwei Jahre Kaplan Alban Meißner ernannt.

Pfarrer Manfred Specht, Winnweiler, wird mit Wirkung vom 15. 07. 1995 zusätzlich zum Administrator der Kuratie Lohnsfeld St. Jakobus ernannt. Pfarrer Thaddäus Broz, Börrstadt, ist zur Mithilfe in der Pfarrei Imsbach und der Kuratie Lohnsfeld verpflichtet. Der Aufgabenbereich der Gemeindereferentin Gabriele Heinz erstreckt sich zusätzlich auf die Kuratie Lohnsfeld.

Pfarrer Gerhard Grewer, Schifferstadt Herz Jesu, wurde zum Leiter des Pfarrverbandes Schifferstadt ernannt.

### Stellenzuweisungen für Neupriester

Anweisung erhielten mit Wirkung vom 16. 08. 1995:

Thomas Brenner nach Landau St. Maria

Johannes Pieth nach St. Ingbert St. Josef

### **Kaplansversetzungen**

Mit Wirkung vom 16. 08. 1995 werden versetzt:

Markus Hary, Neustadt St. Josef, nach Ludwigshafen Christ König,  
Elmar Stabel, Dahn, nach St. Ingbert-Rohrbach St. Johannes,  
Stefan Czepl, Germersheim, nach Ludwigshafen St. Sebastian,  
Stefan Haag, Herxheim, nach Dahn,  
Jörg Stengel, Ludwigshafen St. Sebastian, nach Herxheim,  
Bernd Höckelsberger, Landau St. Maria, nach Zweibrücken Hl. Kreuz,  
Fridolin Keilhauer, Ramstein-Miesenbach, nach Germersheim,  
Jörg Rubeck, Bellheim, nach Neustadt St. Josef.

### **Ausschreibungen**

Die Pfarrei Pirmasens St. Elisabeth mit Fehrbach wird mit Frist zum 31. 07. 1995 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Pfarrei Frankenthal St. Jakobus mit der Kuratie Studernheim St. Georg wird erneut mit Frist zum 31. 07. 1995 zur Bewerbung ausgeschrieben.

### **Einstellung von Gemeindeassistenten/innen:**

Mit Wirkung vom **01. August 1995** werden als Gemeindeassistenten/innen eingestellt:

Imke **Aperdannier** in den Schuldienst  
Matthias **Aperdannier** nach Ludwigshafen-Christ König  
Sabrina **Faber** nach Kaiserslautern-St. Rochus  
Annette **Kabanow** nach St. Ingbert-St. Franziskus/St. Konrad  
Gregor **Müller** nach Kaiserslautern-St. Martin/Morlautern  
Ulrike **Schwartz** nach Otterbach/Katzweiler  
Silke **Stein** nach Kaiserslautern-Christ König  
Jutta **Zwehn** nach Grünstadt

### **Einstellung von Pastoralassistenten/innen:**

Mit Wirkung vom **01. August 1995** werden als Pastoralassistenten/innen eingestellt:

Sabine **Alschner** nach Schifferstadt-St. Jakobus  
Daniela **Guerri** nach Wörth-St. Theodard  
Christine **Lambrich** nach Breitenbach/Waldmohr  
Simone **Müller** nach Frankenthal-St. Jakobus/Studernheim  
Paul **Nowicki** nach Homburg-Maria vom Frieden  
Markus **Schwer** nach Speyer-St. Konrad  
Ursula **Stoffler** nach Speyer, Seelsorgeamt, Referat Liturgie

### **Einstellung eines Pastoralreferenten:**

Mit Wirkung vom **01. August 1995** wird als Pastoralreferent eingestellt:

Hubert **Münchmeyer**, bisher Diözese Mainz, nach Zweibrücken-St. Pirmin/Hl. Kreuz

### **Versetzung von Gemeindereferenten:**

Mit Wirkung vom **01. August 1995** werden versetzt die Gemeindereferenten/innen:

Inge **Bauer**, Blieskastel, nach Kirkel-Neuhäusel/Limbach

Arno **Guerri**, Kaiserslautern-St. Martin/Morlautern, in den Schuldienst

Gabriele **Heinz**, Winnweiler/Imsbach, zusätzlich nach Lohnsfeld

Ulla **Janson**, Schifferstadt-St. Jakobus, nach Schifferstadt-Herz Jesu

Annel **Jung**, Landau-Katholische Hochschulgemeinde, nach Hauenstein

Gabriele **Pohl**, Maxdorf/Birkenheide/Fußgönheim, in den Schuldienst

Michael **Rick**, Homburg-Maria vom Frieden, nach Enkenbach/Alsenborn/Mehlingen

### **Versetzung von Pastoralreferenten/innen:**

Mit Wirkung vom **01. August 1995** werden versetzt die Pastoralreferenten/innen:

Paul **Beyer**, Hauenstein, nach Zweibrücken-Hl. Kreuz/St. Pirmin

Dorothea **Ennemoser-Bohrer**, Frankenthal-St. Jakobus/Studernheim, nach Ludwigshafen-Herz Jesu

Clemens **Fiebig** und Cäcilia **Jünger-Fiebig**, Enkenbach/Alsenborn/Mehlingen, nach Maxdorf/Birkenheide/Fußgönheim

Ansgar **Hoffmann**, Ludwigshafen-Herz-Jesu, nach Homburg-St. Michael/Bruchhof

Almut **Hundertmark**, Zweibrücken-Hl. Kreuz, und

Peter **Hundertmark**, Zweibrücken-St. Pirmin, nach Bad Bergzabern

Norbert **Moßbacher**, Grünstadt, in den Schuldienst

Mathias **Orth**, Speyer-St. Konrad, nach Bellheim/Knittelsheim

Jutta **Schwarzmüller**, Pirmasens-St. Elisabeth, nach Pirmasens-St. Anton

Aus dem Dienst der Diözese Speyer **scheiden aus**

zum **01. August 1995**:

Sr. Mathildis **Meiler**, Gemeindereferentin in Bad Bergzabern

zum **01. Oktober 1995**:

Mathias **Brehm**, Gemeindereferent in Kirchmohr/Obermohr

Mit Wirkung vom **01. Oktober 1995** wird in den **Ruhestand** verabschiedet:  
Marianne **Deris**, Gemeindereferentin in Wörth-St. Theodard

**Neue Anschriften:**

Pfarrer i. R.

Rudolf Gieser

Am Brünnel

67165 Waldsee

Pfarrer i. R.

Norbert Lehmann

Zweibrücker Straße 38

76855 Annweiler

Pfarrer i. R.

Wilhelm Mertz

Hauptstraße 16

76891 Niederschlettenbach

Pfarrer i. R.

Dr. Ernst Scherrer

Alten- und Pflegeheim Maria Rosenberg

67714 Waldfischbach-Burgalben

Pfarrer

Dr. Friedrich Mohr

Schwerdstraße 27

67346 Speyer

**Todesfall**

Am 1. Juni 1995 verschied Pfarrer i. R. Karl Theodor Bergmann im 83. Lebens- und 58. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.



**Beilagenhinweis** (Teilbeilagen)

1. Priesterratsprotokoll 104. Sitzung
2. Enzyklika „Ut unum sint“
3. Laudate 1955, 1
4. Gebetsapostolat und Seelsorge 1995, 3
5. Anliegen des Papstes und der Kirche 1996

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	13. Juli 1995